

vorgesehen. Im Amtsblatt vom 05.03.2009 wurde die Auslage auf die Zeit vom 13.03. – 14.04.2009 befristet. Werden hier die mit dem Entwurf zusammenhängenden Probleme unterschätzt? Soll eine Stellungnahme erschwert werden?

Im § 18 des Bundesnaturschutzgesetzes ist zum Erlass einer Baumschutzsatzung festgelegt: „Dem Erlass...muss stets also eine Prüfung der Erforderlichkeit im Sinne des § 18 BNatSchG vorausgehen, d.h., es muss geprüft werden, ob in der betreffenden Kommune besondere Gründe dafür sprechen, den Baumbestand unter Schutz zu stellen und damit dem Interesse an dessen Erhaltung Vorrang gegenüber den privaten Interessen der Eigentümer einzuräumen“

Dieses Interesse der Erhaltung ist in Zweifel zu ziehen bei Berücksichtigung der Internetformulierung der Stadt Dresden als grünste Stadt Europas.

Bitte unterstützen Sie uns bei unserem Anliegen, nicht die Satzung abzuschaffen, sondern sie für die Eigentümer nachstehender Hauseigentümer anwenderfreundlich zu machen und nicht mit einem umformulierten Entwurf alte Restriktionen der GSchS aufrecht zu erhalten. Hiermit fordern wir für die Eigentümer von Einfamilien-, Doppel- und Reihenhäuser Änderungen im Entwurf der ausliegenden GSchS vor der Beschlussfassung:

1. Grundsätze:

1.1. Änderung des § 2 (2): die GSchS gilt erst für Laubbäume ab 100 cm, Nadelbäume ab 150 cm Umfang in 1 Meter Höhe gemessen.

1.2. Herausnahme von Kleingärten und Hausgärten der Einfamilien-, Einfamiliendoppel, Einfamilienreihen- und Zweifamilienhäuser aus dem Gültigkeitsbereich der Satzung und Aufnahme in den § 2(4) des Entwurfs.

Bei Realisierung dieses Punktes 1.2. kann auf weitergehende Forderungen verzichtet werden!

Alternativ werden die Änderungen unter Punkt 1.1. und 2. gefordert!

2. Regelungen für die im Wirkungsbereich der GSchS verbleibenden Flurstücke:

- 2.1. Gültigkeit der GSchS erst über 1000 m²;
- 2.2. Wegfall der Mehrfachnachpflanzpflicht;
- 2.3. Wegfall der Nachpflanzpflicht im Bereich des Standortes des vormaligen Gehölzes, wenn nur unter Duldung der Nachbarn das Sächs. Nachbarschaftsgesetzes in diesem Bereich bei einer Neupflanzung (Grenzabstand) zukünftig eingehalten werden kann;
- 2.4. Ausnahmeregelungen für Bäume, die Belichtung und Besonnung von Fenstern beeinträchtigen und wenn Bäume oder Wurzeln Einrichtungen und bauliche Anlagen einschließlich Gehwege und Zufahrten beschädigen;
- 2.5. Obstbäume fallen nicht unter die GSchS, außer auf Streuobstwiesen;
2. 6. Die Fällung kranker, absterbender oder die Sicherheit gefährdender Bäume ist genehmigt;
2. 7. Mitspracherecht der jeweiligen Siedlervereine zu Fällanträgen in ihren Siedlungsgebieten oder Einrichtung einer Schiedsstelle für strittige Fälle;
2. 8. Sollte ein zur Fällung beantragter Baum für die Stadt unverzichtbar sein, d.h. keine Fällerlaubnis erteilt werden, übernimmt die Stadt die Haftungspflicht für diesen Baum, für seine Standfläche als auch alle Folgekosten (Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen nach § 3 des Entwurfs der GSchS) bis einschließlich seiner Fällung. Die Stadt regelt bis unmittelbar nach der Fällung wirtschaftliche Ausgleichzahlungen an den Grundstückseigentümer.